

Erweiterung eines Gewerbegebiets: Zusätzliche Lärmbelastung ist irrelevant!

1. Das Interesse an - auch lärmintensiveren - Entwicklungsmöglichkeiten für ein gewerblich genutztes Grundstück wird durch die Erweiterung des Gewerbegebiets dann nicht in abwägungsbeachtlicher Weise betroffen, wenn sich die planbedingt ermöglichte Zusatzbelastung als geringfügig erweist.*)
2. Die Zusatzbelastung durch die Erweiterung eines Gewerbegebiets ist dann bloß geringfügig (irrelevant), wenn durch eine Geräuschkontingentierung sichergestellt ist, dass die von der Erweiterungsfläche ausgehenden Lärmemissionen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um 6 dB(A) unterschreiten.*)

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.07.2021 - 8 C 10347/21

BauGB § 1 Abs. 7; BauNVO § 8

Problem/Sachverhalt

Mit einem projektbezogenen Bebauungsplan erweitert die Gemeinde ein Gewerbegebiet durch Einbeziehung landwirtschaftlicher Grundstücke für die Ansiedlung eines Agrarhandelsunternehmens. Unternehmer U ist Eigentümer eines Grundstücks außerhalb des Plangebiets und vermarktet selbst landwirtschaftliche Erzeugnisse. U leitet während der Bebauungsplanänderung ein Normenkontrollverfahren ein. Dazu führt er u. a. aus, dass durch die Plangebietserweiterung Emissionen zugelassen werden, die einer Erweiterung der betrieblichen Nutzung auf seinem Grundstück künftig entgegenstehen würden. Zu den Einwendungen des U heißt es in der Planbegründung: Durch entsprechende Kontingentierungsfestsetzungen würden die Gewerbelärmemissionen im Plangebiet so begrenzt werden, dass die Immissionsrichtwerte jeweils um mindestens 6 dB(A) unterschritten würden. Damit seien die hinzutretenden Lärmeinwirkungen als nicht relevant im Sinne der TA-Lärm zu bewerten.

Entscheidung

Der Normenkontrollantrag des U ist bereits unzulässig, da er nicht geltend gemacht hat, durch den Bebauungsplan in eigenen abwägungsbeachtlichen Belangen betroffen zu sein. Ist ein Antragsteller Eigentümer eines Grundstücks außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, so kann sich dieser grundsätzlich auf sein subjektives Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange aus § 1 Abs. 7 BauGB berufen. Allerdings erweist sich die hiesige neue Gewerbegebietsfläche hinsichtlich der Lärmauswirkungen aufgrund der festgesetzten Geräuschkontingentierung als nicht relevant und damit **nicht abwägungsbeachtlich**. Der Bewertung einer bloß geringfügigen und deshalb nicht abwägungsbeachtlichen Veränderung des Status quo beruht auf der Anwendung der Irrelevanzregelung in Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA-Lärm. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA-Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA-Lärm nicht überschreitet. Auf die Gesamtbelastung kommt es nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA-Lärm indes nicht an, wenn der von der zu genehmigenden Anlage verursachte Immissionsbeitrag für sich genommen als nicht relevant anzusehen ist. Das ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 Satz 2 TA-Lärm in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA-Lärm am maßgeblichen Immissionsort um **mindestens 6 dB(A) unterschreitet**, was hier der Fall war.

Praxishinweis

Das hier vordringliche gegebene Wettbewerbsinteresse des U, die planungsrechtliche Situation auf den Nachbargrundstücken unverändert zu belassen, ist als solches ebenfalls als nicht abwägungserheblich einzustufen (vgl. BVerwG, **IBR 1997, 342**; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 22.11.2016 - **1 MN 101/16, IBRRS 2016, 3441**; o. Ä. BVerwG, Beschluss vom 28.10.2020 - **4 BN 44.20, IBRRS 2020, 3731**; VGH Bayern, Urteil vom 09.03.2020 - **15 N 19.210, IBRRS 2020, 1003**).

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart

© id Verlag